



**1. Lützener Carneval Klub 1985 e.V.**  
**Unsere Veranstaltungen 2011 im "Roten Löwen"**

**Samstag, den 26. Februar 2011**  
1. Abendveranstaltung  
Einlass 19:00 Uhr  
Beginn 20:11 Uhr

**Sonntag, den 27. Februar 2011**  
Kinderkarneval  
Einlass 14:00 Uhr  
Beginn 15:11 Uhr  
**Kinder Eintritt frei!**

**Donnerstag, den 3. März 2011**  
Weiberfastnacht  
Einlass 18:00 Uhr  
Beginn 19:11 Uhr

**Samstag, den 5. März 2011**  
2. Abendveranstaltung  
Einlass 19:00 Uhr  
Beginn 20:11 Uhr

**Sonntag, den 6. März 2011**  
Seniorenkarneval  
Einlass 13:00 Uhr  
Beginn 14:11 Uhr

**KARTENVORVERKAUF**  
Freitag, den 4. Februar 2011  
18:00 - 19:00 Uhr  
im "Roten Löwen"  
ab dem 05.02.2011 in der ARAL  
Tankstelle Göteborger Str. 12  
Lützen \* Tel.034444 - 20030

**NEU !!!**  
Mit DISCO und LIVEMUSIK

**"PSM-Live Band"**

## Aus dem Inhalt

Bereitschaften	Seite 2
Amtliche Bekanntmachungen	
- Landtagswahl 2011	Seite 2
- Hauptsatzung der Stadt Lützen	Seite 3
- Satzung 1. Änderung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lützen	Seite 7
Mitteilungen der Stadtverwaltung	
- Mitteilung des Bürgermeisters	Seite 7
- Sprechstunde des Bürgermeisters und Ortsbürgermeisters der Stadt Lützen	Seite 7
- Diebstahl im Martzschpark	Seite 8
- Termine - Änderung Personalausweise/Reisepässe	Seite 8
- Hinweise Entsorgung Gartenabfälle	Seite 8
- Information Zensus 2011	Seite 9
- Aufruf an alle Vereine	Seite 9
- Information der Pressestelle des Burgenlandkreises	Seite 10
Aus den Ortschaften	
Ortschaft Meuchen	
- Rückblick Weihnachtsmarkt	Seite 10
Ortschaft Großgörschen	
- Anmeldung Schulanfänger 2012	Seite 10
Ortschaft Dehlitz	
- Seniorenbetreuung	Seite 11
- Vormerkung Osterkinderfest	Seite 11
Ortschaft Muschwitz	
- 100 Jahre Internationaler Frauentag	Seite 11
Geburtsgrüße und Jubiläen	Seite 12
Kirchliche Nachrichten	
- Lützener Land und Rippachtal	Seite 12
- Kirchspiel Hohenmölsen	Seite 12
Zweckverbände	
- Abwassergebühren ZWA 2011 stabil	Seite 13
- Regelungen Eichfrist von Gartenzählern	Seite 13

## Bereitschaften

### **Abwasserzweckverband „Saale-Rippachtal“**

OT Wengelsdorf  
 Dürrenberger Straße 55  
 06667 Weißenfels  
 Zuständig für die Abwasserentsorgung in den Ortsteilen Dehlitz, Lösau, Oeglitzsch, Sössen, Gostau, Stößwitz, Zorbau, Nellschütz, Gerstewitz, Zörbitz, Muschwitz, Göthewitz, Wuschlaub, Tornau, Pobles, Kreischau, Poserna, Rippach, Großgöhren, Kleingöhren, Pörsten, Starsiedel, Kölzen

**Rufbereitschaft: 03 44 46/3 05 -0**

### **Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Bad Dürrenberg**

Thomas-Müntzer-Straße 11  
 06231 Bad Dürrenberg  
 Zuständig für die Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung in den Ortsteilen Lützen, Meuchen, Großgörschen, Kleingörschen, Rahna, Kaja  
 Zuständig für die Trinkwasserversorgung in den Ortsteilen Poserna, Starsiedel, Kölzen, Sössen, Gostau, Stößwitz

**24-h-Störungshotline: 01 63/5 42 50 20**

### **MIDEWA**

### **Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH**

Niederlassung Saale - Weiße Elster  
 Tiergartenstraße 3 - 4  
 06712 Zeitz  
**03 34 41/6 61 -0**  
**Fax 0 34 41/66 1- 15**

Zuständig für die Trinkwasserversorgung in den Ortsteilen Rippach, Großgöhren, Kleingöhren, Pörsten, Muschwitz, Göthewitz, Wuschlaub, Tornau, Pobles, Kreischau, Dehlitz, Lösau, Oeglitzsch, Zorbau, Nellschütz, Gerstewitz, Zörbitz

### **enviaM**

**Mitteldeutsche Energie AG**  
 Ahornstraße 22  
 06264 Bad Lauchstädt  
 Steinkreuzweg 9  
 06618 Naumburg

**24-h-Störungshotline: 01 80/2 30 50 70**

### **AW-SAS AöR**

**Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt Süd**  
 Anstalt öffentlichen Rechts  
 Südring 8  
 06618 Görschen  
**03 44 45/22 30**  
**Fax 03 44 45/2 23 33**

### **MITGAS**

**Mitteldeutsche Gasversorgung GmbH**  
 Industriestraße 10, 06184 Gröbers  
**24-h-Störungshotline: 01 80/2 20 09**

- Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist das Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird.  
 Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist, spätestens am 04.03.2011 bis 11.30 Uhr, im Rathaus der Stadt Lützen Zimmer E 06 einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen. Der Antrag kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Lützen gestellt werden.
  3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 27.02.2011 eine Wahlbenachrichtigung.  
 Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.  
 Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
  4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 45 Hohenmölsen-Weißenfels durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
  5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
    - 5.1. ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
    - 5.2. ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
      - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 14 Abs. 8 der Landeswahlordnung (LWO) (bis zum 27.02.2011) oder die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 18 Abs. 1 LWO (bis zum 04.03.2011) versäumt hat,
      - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfristen nach § 14 Abs. 8 oder nach § 18 Abs. 1 LWO entstanden ist,
      - c) wenn sein Wahlrecht im Berichtigungsverfahren festgestellt wurde und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt Lützen gelangt ist.

Wahlscheine können von den in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum 18.03.2011, 18.00 Uhr, bei der Stadt Lützen, Markt 1, 06686 Lützen, Zimmer E 06 mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag (20.03.2011), 15.00 Uhr, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nummer 5.2 Buchst. a bis c angegebenen Gründen den Antrag noch bis zum Wahltag (20.03.2011), 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit einer körperlichen Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
  - a) einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
  - b) einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
  - c) einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist versehenen roten Wahlbriefumschlag und
  - d) ein Merkblatt für die Briefwahl.

## Amtliche Bekanntmachungen

### **Landtagswahl 2011**

#### **Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt am 20. März 2011**

1. Die Wählerverzeichnisse für die Wahlbezirke der Stadt Lützen liegen in der Zeit vom 28.02.2011 bis 04.03.2011 während der Dienststunden  
 montags von 09.00 bis 12.00 Uhr,  
 dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr  
 und von 13.00 bis 18.00 Uhr,  
 mittwochs geschlossen,  
 donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr  
 und von 13.00 bis 15.30 Uhr und  
 freitags von 09.00 bis 11.30 Uhr  
 im Rathaus der Stadt Lützen, Markt 1, 06686 Lützen, Zimmer E 06, zu jedermann Einsicht aus. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt Lützen vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

**Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.**

Der Wahlbrief kann übersandt oder auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Lützen, den 11.01.2011

im Auftrag

Mank  
Haupt- und Ordnungsamtsleiter

## Hauptsatzung der Stadt Lützen

### AZ. 10 20 23 - 00 / 5

Auf der Grundlage der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Lützen in seiner Sitzung am 17.01.2011 nachfolgende Hauptsatzung der Stadt Lützen beschlossen:

### I. Abschnitt

#### Benennung und Hoheitszeichen

#### § 1

##### Name, Bezeichnung, Ortsteile

(1) Die Gemeinde führt den Namen „Stadt Lützen“ und ist kreisangehörige Stadt im Landkreis Burgenlandkreis. Die Stadt Lützen hat ihren Sitz im Rathaus Lützen, Markt 1, in 06686 Lützen.

(2) Das Stadtgebiet gliedert sich in folgende Ortsteile:

1. Ortsteil Lützen
2. Ortsteil Meuchen
3. Ortsteil Röcken
4. Ortsteil Bothfeld
5. Ortsteil Michlitz
6. Ortsteil Schweißwitz
7. Ortsteil Großgörschen
8. Ortsteil Kleingörschen
9. Ortsteil Kaja
10. Ortsteil Rahna
11. Ortsteil Starsiedel
12. Ortsteil Kölzen
13. Ortsteil Rippach
14. Ortsteil Pörsten
15. Ortsteil Großgöhren
16. Ortsteil Kleingöhren
17. Ortsteil Poserna
18. Ortsteil Muschwitz
19. Ortsteil Göthewitz
20. Ortsteil Söhesten
21. Ortsteil Wuschlaub
22. Ortsteil Tornau
23. Ortsteil Kreischau
24. Ortsteil Pobles
25. Ortsteil Gostau
26. Ortsteil Sössen
27. Ortsteil Stößwitz

28. Ortsteil Zorbau
29. Ortsteil Gerstewitz
30. Ortsteil Nellschütz
31. Ortsteil Zörbitz
32. Ortsteil Dehlitz
33. Ortsteil Lösau
34. Ortsteil Oeglitzsch

### § 2

#### Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Stadt Lützen zeigt in Gold, aus dem unteren Schildrand wachsend, silbern nimbiert, Johannes den Täufer mit schwarzem Haar und Bart, im blauen Gewand über schwarz gegürtetem silbernen Untergewand; mit der rechten Hand weisend auf das auf seinem linken Unterarm auf einem silbernen Buch ruhende, golden nimbierte, silberne Gotteslamm mit Siegesfahne - rotes Kreuz auf Silber - am roten Kreuzstab.

(2) Die Stadt Lützen führt eine blau/gelb geteilte Flagge mit aufgelegtem Wappen der Stadt Lützen.

(3) Die Stadt Lützen führt ein Dienstsiegel, das dem nachfolgenden Dienstsiegelabdruck entspricht. Das Dienstsiegel enthält mittig das Wappen der Stadt Lützen, am oberen Rand die Umschrift „Stadt Lützen“ und am unteren Rand die Umschrift „Burgenlandkreis“.



Mehrere Dienstsiegel sind zu nummerieren.

### II. Abschnitt

#### Organe

#### § 3

##### Organe der Stadt

(1) Die Organe der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

(2) Der Gemeinderat führt die Bezeichnung „Stadtrat“. Die ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtrates führen die Bezeichnung „Stadträtin“ oder „Stadtrat“.

#### § 4

##### Vorsitz im Stadtrat

(1) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder einen Vorsitzenden des Stadtrates und bestimmt zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“.

(2) Der Vorsitzende kann mit der Mehrheit der Mitglieder abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich zu erfolgen. Die Stellvertreter können durch Beschluss abberufen werden. Eine Nachbesetzung ist unverzüglich vorzunehmen.

#### § 5

##### Zuständigkeit des Stadtrates

Der Stadtrat ist im Rahmen der Gesetze für alle Angelegenheiten der Stadt zuständig soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder der Stadtrat ihm oder den beschließenden Ausschüssen bestimmte Angelegenheiten übertragen hat. Der Stadtrat entscheidet über:

1. die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern der Stadt Lützen in den Entgeltgruppen 10 bis 12 TVöD,
2. die Ernennung, die Versetzung in den Ruhestand sowie die Entlassung der Beamten,
3. die Begründung und Beendigung von Rechtsverhältnissen der Ehrenbeamten,

4. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn der Vermögenswert 15.000 Euro übersteigt,
5. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 15.000 Euro übersteigt,
6. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 7, 10, 16 GO LSA, wenn der Vermögenswert 15.000 Euro übersteigt,
7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 22 GO LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall 15.000 Euro übersteigt,
8. Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF), wenn die Ausgabe einen Betrag von Euro 15.000 Euro überschreitet.

## § 6

### Ausschüsse des Stadtrates

(1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

1. als beschließende Ausschüsse gemäß § 47 Abs. 1 GO-LSA:
  - a) den Haupt- und Finanzausschuss,
2. als beratende Ausschüsse gemäß § 48 Abs. 1 GO-LSA:
  - a) den Bau- und Umweltausschuss,
  - b) den Ordnungs- und Rechtsausschuss,
  - c) den Sozial-, Bildungs-, Kultur- und Sportausschuss

(2) Der Stadtrat kann bei Bedarf weitere zeitweilige Ausschüsse bilden sowie bestehende Ausschüsse auflösen und zusammenlegen.

## § 7

### Beschließende Ausschüsse

(1) Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus 7 Stadträten und dem stimmberechtigten Bürgermeister als Vorsitzenden. Der Ausschuss bestimmt aus den ehrenamtlichen Mitgliedern einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Der Haupt- und Finanzausschuss berät alle vom Stadtrat zu beschließenden Angelegenheiten vor, sofern diese nicht in den Aufgabenbereich eines anderen Ausschusses gemäß den Bestimmungen dieser Hauptsatzung fallen.

(3) Dem Haupt- und Finanzausschuss werden nachfolgende Aufgaben zur abschließenden Beschlussfassung übertragen:

1. Die Entscheidung über Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern der Stadt Lützen in den Entgeltgruppen 7 bis 9 TVöD, jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn der Vermögenswert mehr als 5.000 Euro und nicht mehr als 15.000 Euro beträgt,
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert mehr als 5.000 Euro und nicht mehr als 15.000 Euro nicht beträgt,
4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 7, 10, 16 GO LSA, wenn der Vermögenswert mehr als 5.000 Euro und nicht mehr als 15.000 Euro beträgt.
5. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 22 GO LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall mehr als 5.000 Euro und nicht mehr als 15.000 Euro beträgt,
6. Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF), wenn die Ausgabe mehr als 5.000 Euro und nicht mehr als 15.000 Euro beträgt.

(4) Ein Viertel der Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses kann dem Stadtrat eine Angelegenheit zur Beschlussfassung unterbreiten.

## § 8

### Beratende Ausschüsse

(1) Die beratenden Ausschüsse nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 dieser Hauptsatzung bestehen aus 6 Stadträten. Den Vorsitz führt ein ehrenamtliches Mitglied des Stadtrates.

(2) Die Ausschussvorsitze der beratenden Ausschüsse werden den Fraktionen im Stadtrat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d'Hont zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadträte. Der Stellvertretende Vorsitzende für den Verhinderungsfall wird durch die Mitglieder des jeweiligen Ausschusses aus ihrer Mitte gewählt.

(3) Der Bürgermeister hat in jedem beratenden Ausschuss eine beratende Stimme. Er kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.

(4) Widerruflich sind in die beratenden Ausschüsse durch den Stadtrat je 5 sachkundige Einwohner zu berufen.

## § 9

### Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

## § 10

### Bürgermeister

Der Bürgermeister erledigt neben den aufgrund von Rechtsvorschriften wahrzunehmenden Aufgaben und den vom Stadtrat übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben und im Einzelfall einen Vermögenswert von 5.000 Euro nicht übersteigen.

Darüber hinaus werden dem Bürgermeister folgende Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden,
2. die Entscheidung über die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 1 bis 6 TVöD,
3. die Entscheidung über die in § 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 genannten Angelegenheiten, sofern die Geschäftsvorfälle im Einzelfall einen Vermögenswert von 5.000 Euro nicht übersteigen,
4. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte,
5. die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die Übertragung und Abberufung von Funktionen und die Verleihung damit verbundener Dienstgrade der Freiwilligen Feuerwehr,
6. Abschluss von Leasingverträgen, soweit die monatliche Leasingrate einen Betrag von 1.200 Euro nicht übersteigt.

## § 11

### Zulassung von Bewerbern für die Wahl zum Bürgermeister

Der Stadtrat entscheidet nach Vorbereitung durch den Haupt- und Finanzausschuss über die Zulassung der Bewerber für die Wahl zum Bürgermeister auf der Grundlage der geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt.

## § 12

### Gleichstellungsbeauftragte

(1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichstellung von Frauen und Männern bestellt der Stadtrat auf Vorschlag des Bürgermeisters eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.

(2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie der Ortschaftsräte kann sie teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

(4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der Vorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und den Befugnissen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung durch den Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat festgelegt.

### III. Abschnitt

#### Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

##### § 13

##### Unterrichtung der Einwohner

(1) Einwohnerversammlungen beruft der Bürgermeister ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung wird im Amtsblatt der Stadt Lützen öffentlich bekannt gemacht und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Einwohnerversammlungen können auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

(3) Der Stadtrat ist durch den Bürgermeister über den Ablauf der Einwohnerversammlung und wesentliche Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

##### § 14

##### Einwohnerfragestunde

(1) Der Stadtrat hält nach Maßgabe des Bedarfs in einer ordentlichen öffentlichen Sitzung eine Einwohnerfragestunde ab.

(2) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Einwohner zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

(3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von grundsätzlichem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

(4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister oder den Vorsitzenden des Stadtrates. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.

##### § 15

##### Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid findet ausschließlich über die in § 26 Abs. 2 Ziff. 1 bis 4 GO-LSA genannten wichtigen Gründe in Angelegenheiten der Stadt Lützen statt.

### IV. Abschnitt Ehrenbürger

##### § 16

##### Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes der Stadt bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.

### V. Abschnitt

#### Ortschaftsverfassung

##### § 17

##### Ortschaftsverfassung

(1) In der Stadt Lützen wird die Ortschaftsverfassung nach Maßgabe von §§ 86 ff. GO-LSA für folgende benachbarte Ortsteile eingeführt für:

- a) die Ortschaft Lützen, bestehend aus dem Ortsteil Lützen,
- b) die Ortschaft Meuchen, bestehend aus dem Ortsteil Meuchen,
- c) die Ortschaft Röcken, bestehend aus den Ortsteilen Röcken, Bothfeld, Michlitz und Schweißwitz,
- d) die Ortschaft Großgörschen, bestehend aus den Ortsteilen Großgörschen, Kleingörschen, Kaja und Rahna.
- e) die Ortschaft Starsiedel, bestehend aus den Ortsteilen Starsiedel und Kölzen,
- f) die Ortschaft Rippach, bestehend aus den Ortsteilen Rippach, Pörsten, Großgöhren und Kleingöhren.
- g) die Ortschaft Poserna, bestehend aus dem Ortsteil Poserna,
- h) die Ortschaft Muschwitz, bestehend aus den Ortsteilen Muschwitz, Göthewitz, Söhesten, Wuschlaub, Tornau, Kreischau und Pobles
- i) die Ortschaft Dehlitz, bestehend aus den Ortsteilen Dehlitz, Lösau und Oeglitzsch,
- j) die Ortschaft Sössen, bestehend aus den Ortsteilen Sössen, Gostau und Stößwitz,
- k) die Ortschaft Zorbau, bestehend aus den Ortsteilen Zorbau, Gerstewitz, Neilschütz und Zörbitz.

(2) Für die Ortschaften nach Abs. 1 kann die Ortschaftsverfassung nur durch Änderung der Hauptsatzung und mit Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des betreffenden Ortschaftsrates aufgehoben werden.

##### § 18

##### Ortschaftsrat

(1) Als Anzahl der Mitglieder des Ortschaftsrates wird bestimmt:

- |   |              |
|---|--------------|
| a) Ortschaftsrat der Ortschaft Lützen       | 9 Mitglieder |
| b) Ortschaftsrat der Ortschaft Meuchen      | 3 Mitglieder |
| c) Ortschaftsrat der Ortschaft Röcken       | 5 Mitglieder |
| d) Ortschaftsrat der Ortschaft Großgörschen | 5 Mitglieder |
| e) Ortschaftsrat der Ortschaft Starsiedel   | 5 Mitglieder |
| f) Ortschaftsrat der Ortschaft Rippach      | 5 Mitglieder |
| g) Ortschaftsrat der Ortschaft Poserna      | 3 Mitglieder |
| h) Ortschaftsrat der Ortschaft Muschwitz    | 7 Mitglieder |
| i) Ortschaftsrat der Ortschaft Dehlitz      | 5 Mitglieder |
| j) Ortschaftsrat der Ortschaft Sössen       | 3 Mitglieder |
| k) Ortschaftsrat der Ortschaft Zorbau       | 5 Mitglieder |

(2) Der Ortschaftsrat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die jeweilige Ortschaft betreffen. Er ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die jeweilige Ortschaft betreffen, zu hören.

(3) Die Stadt Lützen überträgt dem Ortschaftsrat im Rahmen der im Haushaltsplan veranschlagten Mittel für die jeweils betreffende Ortschaft folgende Angelegenheiten zur Erledigung:

1. die Pflege des Ortsbildes und des Brauchtums, einschließlich der Vorbereitung und Durchführung von Traditionsfesten sowie sonstigen Kultur- und Sportveranstaltungen
2. die Förderung der örtlichen Vereinigungen, Kultur, Sport und Sozialem.

(4) Im Übrigen stehen dem Ortschaftsrat der Ortschaft Röcken die Rechte gemäß Gebietsänderungsvertrag vom 25.01.2009, sowie dem Ortschaftsrat der Ortschaften Lützen, Großgörschen, Starsiedel, Rippach, Poserna und Muschwitz die Rechte gemäß dem am 05.11.2009 genehmigten und am 15.12.2009 öffentlich bekannt gemachten Gebietsänderungsvertrages zu.

##### § 19

##### Ortsbürgermeister

(1) Aus der Mitte des Ortschaftsrates werden der Ortsbürgermeister und sein Stellvertreter gewählt. Die Wahl bedarf der Be-

stätigung durch den Stadtrat. Der Ortsbürgermeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit ernannt. Seine Amtszeit endet mit der des Ortschaftsrates.

(2) Der Ortsbürgermeister ist Vorsitzender des Ortschaftsrates. Der Ortsbürgermeister vertritt den Bürgermeister beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates.

(3) Dem Ortsbürgermeister obliegt die Repräsentation der Ortschaft, insbesondere die Kontaktpflege zu den örtlichen Vereinen und Organisationen sowie Grußadressen zu Jubiläen der Einwohner der Ortschaft.

## **VI. Abschnitt Öffentliche Bekanntmachungen**

### **§ 20 Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen der Stadt Lützen im Amtsblatt der Stadt Lützen. Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit, so kann die Veröffentlichung im Amtsblatt durch Auslegung im Rathaus der Stadt Lützen, Markt 1, 06686 Lützen während der Dienststunden ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt der Stadt Lützen hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Sie darf frühestens am Tag nach dem Hinweis im Amtsblatt beginnen.

(2) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse erfolgt in der Mitteldeutschen Zeitung, Weißenfesler Zeitung spätestens am dritten Tag vor dem Sitzungstag.

(3) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen des Ortschaftsrates der Ortschaft Lützen erfolgt durch Aushang in folgenden Schaukästen

- a) Rathaus Lützen, Markt 1 zur Ernst-Thälmann-Straße hin,
- b) Schlossstraße/Göteborger Straße, links der Zufahrt zum Kindergarten „Spielhaus“,
- c) im Poetenweg, am Grundstück Lindenweg 1

(4) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen des Ortschaftsrates der Ortschaft Meuchen erfolgt durch Aushang in folgenden Schaukästen

- a) OT Meuchen An der Wehrkirche, Fläche vor der ehemaligen Konsumverkaufsstelle

(5) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen des Ortschaftsrates der Ortschaft Röcken erfolgt durch Aushang in folgenden Schaukästen

- a) OT Röcken am ehemaligen Gemeindeamt, Teichstraße 26 rechts neben der Hoftür zur Fahrbahn hin,
- b) OT Bothfeld neben dem Anwesen Hauptstraße 33, am Denkmal zur Fahrbahn hin,
- c) OT Michlitz am Stallgebäude Ring Nr. 25 zur Fahrbahn hin
- d) OT Schweßwitz auf dem Dorfplatz zur Fahrbahn hin

(6) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen des Ortschaftsrates der Ortschaft Großgörschen erfolgt durch Aushang in folgenden Schaukästen

- a) OT Großgörschen, Scharhorststraße, am Gehweg vor dem Anwesen Scharhorststraße 4,
- b) OT Kleingörschen, am Gehweg vor den Anwesen Franz-Wilhelm-Liebknecht-Straße 22,
- c) OT Rahna, Bergerstraße gegenüber dem Rondell zwischen den Anwesen Bergerstraße 18 und 19 am ehemaligen Feuerwehrrätehaus,
- d) OT Kaja, vor dem Anwesen A.-Görner-Straße 5, zur Fahrbahn hin

(7) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen des Ortschaftsrates der Ortschaft Starsiedel erfolgt durch Aushang in folgenden Schaukästen

- a) OT Kölzen, Gutsherrenstraße
- b) OT Starsiedel, Friedensstraße 2 zur Fahrbahn hin
- c) OT Starsiedel, Birkenweg Ecke Zum Silberberg
- d) OT Starsiedel, Dr.-Stöwesand-Straße 13
- e) OT Starsiedel, Ecke Kölzener Straße/Verbindungsweg zur Gostauer Straße

(8) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen des Ortschaftsrates der Ortschaft Rippach erfolgt durch Aushang in folgenden Schaukästen

- a) OT Rippach, Leipziger Straße 17, an der Hausseite zur B 87
- b) OT Kleingöhren, Einmündung Schulstraße in Großgörschener Straße am Buswartehäuschen,
- c) OT Großgöhren, Bergstraße gegenüber dem Haus Nr. 3 am Treppenaufgang,
- d) OT Großgöhren, Heerweg neben Eingang Spielplatz,
- e) OT Pörsten, Lindenplatz zwischen Haus Nr. 3 und 5 und
- f) OT Pörsten, Fasanenhöhe, Zuwegung zum Bahnhof rechtsseitig

(9) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen des Ortschaftsrates der Ortschaft Poserna erfolgt durch Aushang in folgenden Schaukästen

- a) OT Poserna, Dorfstraße 14

(10) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen des Ortschaftsrates der Ortschaft Muschwitz erfolgt durch Aushang in folgenden Schaukästen

- a) OT Tornau, An der Bushaltestelle
- b) OT Wuschlaub, Platz an der Eiche
- c) OT Göthewitz, An der Buswartehalle
- d) OT Muschwitz, An der Buswartehalle
- e) OT Kreischau, Platz des 21. September
- f) OT Pobles, Platz des Aufbaus (vor Raiffeisenbank)
- g) OT Söhsten, Walter-Biering-Straße/Ecke Eichenstraße

(11) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen des Ortschaftsrates der Ortschaft Dehlitz erfolgt durch Aushang in folgenden Schaukästen

- a) OT Dehlitz, Adolf-von-Richter-Str. 4
- b) OT Lösau, Alte Provinzialstraße 5
- c) OT Oeglitzsch, Bad Dürrenberger Str. 35

(12) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen des Ortschaftsrates der Ortschaft Sössen erfolgt durch Aushang in folgenden Schaukästen

- a) OT Sössen, Im Grunautal 6
- b) OT Gostau, Scharnhorstring 5
- c) OT Stößwitz, Kalteneiser Straße 9

(13) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen des Ortschaftsrates der Ortschaft Zorbau erfolgt durch Aushang in folgenden Schaukästen

- a) OT Zorbau, Straße der Freundschaft 17
- b) OT Zorbau, Weißenfesler Str./Ecke Zorbauer Bergstraße
- c) OT Gerstewitz, Alte Straße - Einmündung Friedensstraße
- d) OT Neilschütz, Lindenstraße/Kirche
- e) OT Zörbitz, Zörbitzer Brunnengasse
- f) OT Zorbau, Autobahnsiedlung

(14) Die Aushänge nach den Absätzen 3 bis 13 erfolgen, sofern keine Abkürzung der Ladungsfrist (gemäß § 51 Abs. 4 S. 5 GO LSA) entgegensteht, spätestens am dritten Tag vor dem Sitzungstag. Falls dies wegen einer abgekürzten Ladungsfrist nicht möglich ist, hat der Aushang unverzüglich zu erfolgen. Das ausgehängte Schriftstück darf erst am Tage nach der Sitzung aus dem Schaukasten herausgenommen werden. Auf dem ausgehängten Schriftstück ist mit Unterschrift zu vermerken, an welchem Tag es ausgehängt und an welchem Tag es aus dem Schaukasten genommen worden ist.

(15) Bekanntmachungen nach § 15 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz (öffentliche Zustellung) und Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang im Schaukasten Nr. 1 - Rathaus - OT Lützen, Markt 1 zur Ernst-Thälmann-Straße hin öffentlich bekannt gemacht, sofern gesetzlich nichts anders bestimmt ist.

## VII. Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften

### § 21 Sprachliche Gleichstellung

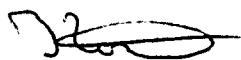
Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und in männlicher Form.

### § 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Lützen vom 18.01.2010, zuletzt geändert zum 01.01.2011 außer Kraft.

#### Hinweis auf die Genehmigung:

Das Amt für Kommunalaufsicht des Burgenlandkreises hat als untere Kommunalaufsichtsbehörde die oben stehende Satzung mit Verfügung vom 02.02.2011 genehmigt. Ich fertige die Satzung hiermit aus und ordne die öffentliche Bekanntmachung an. Lützen, den 03.02.2011



Könnecke  
Bürgermeister



## Satzung

### zur 1. Änderung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lützen

Auf der Grundlage der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der jeweils geltenden Fassung und den §§ 1 ff. des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 07.06.2001 (GVBl. LSA S. 190) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Lützen in seiner Sitzung am 17.01.2011 folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lützen vom 22.06.2010 beschlossen:

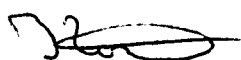
### § 1 Änderung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lützen

(1) In der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lützen in ihrer Fassung vom 22.06.2010 wird in § 2 - Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr - nach dem Buchstaben o) angefügt:

- p) Zorbau/Gerstewitz
- q) Sössen
- r) Dehlitz/Lösau

### § 2 Inkrafttreten

(2) Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung zum 01.01.2011 rückwirkend in Kraft.  
Lützen, den 17. Januar 2011



Könnecke  
Bürgermeister



## Mitteilung der Stadtverwaltung

### Der Bürgermeister

#### Liebe Bürgerinnen und Bürger,

es ist nun zwei Monate her, dass Sie mich zu Ihrem neuen Bürgermeister gewählt haben. In der Stadtratssitzung vom 17.01.2011 wurde das Wahlergebnis durch den Stadtrat der Stadt Lützen bestätigt. In derselben Sitzung konnte ich den Amtseid ablegen und am folgenden Tag mit meiner Arbeit im Rathaus beginnen. An dieser Stelle möchte ich mich noch einmal bei allen Wählerinnen und Wählern ganz herzlich für Ihre Entscheidung bedanken. Die Amtseinführung eines hauptamtlichen Bürgermeisters ist für eine Stadt ein besonderes Ereignis. Auch für mich persönlich, darf ich dies ohne Wenn und Aber so bezeichnen und bin mir der Verantwortung der Aufgabe voll und ganz bewusst. Ich übernehme diese Aufgabe sehr gerne, möchte mich dieser mit ganzer Kraft widmen und meinen Teil dazu beitragen, unsere neue Stadt Lützen voranzubringen. Meine Vorstellungen im Detail habe ich in meinem Wahlprogramm niedergelegt, und ich will nach der Wahl einlösen, was ich vor der Wahl versprochen habe. Dabei ist mir klar, dass wir bei der Gestaltung der vor uns liegenden Aufgaben, stark von konjunkturellen, wirtschaftlichen sowie bundes- und landespolitischen Rahmenvorgaben abhängig sind und wir wissen, dass diese Rahmenbedingungen nie so ideal sein werden, wie wir sie uns vor Ort wünschen.



Da ich mein Amt als Realist antrete, weiß ich auch, dass es jetzt vor allem darum geht, das aktuell machbare anzupacken und umzusetzen. Zu meinen ersten Aufgaben wird es gehören, das Amtsblatt und die Internetseite der Stadt Lützen den neuen Gegebenheiten anzupassen. Das soll dazu beitragen, dass jeder von Ihnen mit allen wichtigen Informationen rund um unsere nun doch sehr große Stadt versorgt wird. Dazu gehören neben den amtlichen Angelegenheiten auch die kleinen und großen Ereignisse und Geschichten aus allen Ortsteilen der Stadt Lützen. Wenn Sie sich an der Gestaltung des Amtsblattes beteiligen möchten, schicken Sie Ihre Beiträge an das [amtsblatt@stadt-luetzen.de](mailto:amtsblatt@stadt-luetzen.de) oder geben Sie diese direkt im Rathaus, Zimmer E 04, ab. Ich freue mich auf eine gute Zusammenarbeit.

Ihr Bürgermeister  
Dirk Könnecke

### Gemeinsame Sprechstunde des Bürgermeisters und des Ortsbürgermeisters der Stadt Lützen

Ab Februar 2011 findet jeden 2. Dienstag eines Monats eine **gemeinsame Sprechstunde** des Bürgermeisters der Stadt Lützen, Herrn Dirk Könnecke, und des Ortsbürgermeisters der Stadt Lützen, Herrn Uwe Weiß, im Amtszimmer des Bürgermeisters im Rathaus, **in derzeit von 16.30 bis 18.00 Uhr** statt.

Könnecke  
Bürgermeister

## Ziervogel im Tiergehege Martzschpark gestohlen

Im Martzschpark wurde durch unbekannte Personen gewaltsam die Vogelvoliere geöffnet. Dabei wurden nachfolgend aufgeführte Tiere entwendet. Die Stadt Lützen bittet um Hinweise aus der Bevölkerung, ob diese Tiere eventuell zum Verkauf angeboten wurden.

<b>Gestohlene Vögel:</b>	Reg.-Nr.
0,1 Rosellasittich, wildfarbig	1/985/002
1,0 Nymphensittich, wildfarbig	1/985/003
1,0 Nymphensittich, gepert	1/985/005
0,1 Nymphensittich, weiß	1/985/006
1,0 Wellensittich, hellblau	AS 243/352
1,0 Wellensittich, hellblau	AS 243/353
1,0 Wellensittich, opalingrün	AS 243/356
0,1 Wellensittich, opalingrün	AS 243/357
1,0 Wellensittich, hellgrün	AS 243/358
1,0 Wellensittich, hellgrün	AS 243/359
1,0 Wellensittich, Lutino	AS 243/361
0,1 Wellensittich, Dän. Schecke	AS 243/362
0,1 Wellensittich, Dän. Schecke	AS 243/363
1,0 Wellensittich, Albino	AS 243/364
0,1 Wellensittich, Albino	AS 243/365
1,0 Zebrafink, marmoset	ohne Ring
1,0 Zebrafink, wildgescheckt	ohne Ring
0,1 Zebrafink, wildgescheckt	ohne Ring
0,1 Zebrafink, wildfarbig	ohne Ring
1,0 Kanarienvogel, rot	ohne Ring
0,1 Kanarienvogel, gescheckt	ohne Ring
1,0 Jagdfasan, wildfarbig	DV 435/10
0,1 Jagdfasan, wildfarbig	DV 438/10
0,1 Jagdfasan, tenehosus	DV 436/10
0,1 Amherstfasan, wildfarbig	DV 437/10

Könnecke

Bürgermeister

## Termine für die Änderung von Personalausweisen/Reisepässen

### im Rahmen der Eingemeindungen und Straßenumbenennungen

Wie in der Ausgabe des Amtsblattes 12/2010 bereits informiert, wurden zum 01.01.2011 die ehem. Gemeinden Dehlitz, Sössen, Zorbau in die Stadt Lützen eingemeindet und in diesen Ortschaften verschiedene Straßen umbenannt. Nach den Bestimmungen des Pass- und Melderechtes sind in den Personaldokumenten die geänderten Anschriften zu berichtigen.

Wir bitten alle betroffenen Bürger, ihren Personalausweis zur Eintragung der neuen Wohnanschrift im Einwohnermeldeamt vorzulegen. Die Änderung erfolgt in Form eines amtlichen Aufklebers und ist kostenfrei. Es genügt, wenn ein Haushaltsangehöriger alle Personalausweise der Familie gemeinsam vorlegt.

Wer im Besitz eines Reisepasses ist, muss diesen zur Ortsumbenennung auch mitbringen.

In der Dezember-Ausgabe des Amtsblattes wurde ebenfalls bereits darüber informiert, dass zur Gewährleistung einer breiten Bürgerfreundlichkeit die Änderungen der Dokumente nicht nur im Rathaus der Stadt Lützen sondern an ausgewählten Terminen auch in den einzelnen Ortschaften möglich ist. Änderungen von elektronischen Personalausweisen (Ausstellung ab 01.01.11) sind nur im Rathaus und nicht bei den Außenterminen möglich. Das Einwohnermeldeamt bietet deshalb folgende Sondersprechstunden an:

<b>für die Ortschaft Dehlitz</b> (OT Dehlitz, OT Lösau, OT Oeglitzschn)	<b>am 24.02.2011</b> <b>von 13:00 bis 15:00 Uhr</b> Vereinshaus OT Lösau Alte Provinzialstraße 5 06686 Lützen
---	---

**für die Ortschaft Sössen**  
(OT Sössen, OT Gostau,  
OT Stößwitz)

**am 28.02.2011**  
**von 14:00 bis 15:30 Uhr**  
OT Gostau, Gemeindezentrum  
Stößwitzer Straße 5  
06686 Lützen  
**am 01.03.2011**  
**von 13:00 bis 17:00 Uhr**  
ehem. Gemeindeamt  
OT Zorbau  
Straße der Freundschaft 17  
06679 Zorbau

**für die Ortschaft Zorbau**  
(OT Zorbau, OT Gerstewitz,  
OT Nellschütz, OT Zörbitz)

Darüber hinaus stehen für die Änderung Ihrer Dokumente auch die Bürgersamstage der Stadtverwaltung zur Verfügung.

Diese finden wie folgt statt:

am 05.03.2011 und am 20.03.2011 (Wahlsonntag) jeweils in der Zeit von 9:00 bis 11:00 Uhr.

Für Fragen steht Ihnen das Einwohnermeldeamt unter Tel. 03 44 44/31 5- 14 zur Verfügung.

Mank

Haupt- und Ordnungsamtsleiter

## Hinweise zur Entsorgung pflanzlicher Gartenabfälle durch Verbrennen

Gemäß § 3 Abs. 1 Verordnung zur Entsorgung von Gartenabfällen durch Verbrennen im Burgenlandkreis (VerbrVO BLK) dürfen pflanzliche Gartenabfälle in der Zeit vom 1. bis 31. März und vom 1. bis 31. Oktober jeweils montags bis freitags von 09.00 bis 18.00 Uhr und samstags von 09. bis 12.00 Uhr im selbst genutzten Grundstück unter Beachtung des Brandschutzes verbrannt werden.

Ausgenommen hiervon ist in der Stadt Lützen der Ortsteil Lützen (Gemarkung von Lützen, Fluren 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7). Hier ist das Verbrennen generell untersagt.

In allen anderen Ortsteilen der Stadt Lützen sind beim Verbrennen folgende Maßgaben der VerbrVO BLK zu beachten:

Das Feuer ist ständig von einer leistungs- und reaktionsfähigen Person über 16 Jahre zu überwachen. Ein Gefahr bringender Funkenflug und erhebliche Rauchbelästigung ist zu verhindern. Zur Feuerbekämpfung muss geeignetes Gerät zur Verfügung stehen, sodass das Feuer bei Gefahr unverzüglich gelöscht werden kann. Die Verbrennungsstelle darf nicht verlassen werden, bevor Feuer und Glut erloschen sind.

Unabhängig hiervon ist das Verbrennen pflanzlicher Gartenabfälle verboten,

1. an staatlich anerkannten Feiertagen,
2. bei starkem Wind mit Windgeschwindigkeiten über 40 km/h
3. wenn dies mit erheblichen Gefahren oder durch Rauchentwicklung verbunden ist. (z. B. Verbrennung bei regen, Unwetter, Smogalarm und Gefahren durch Sichtbehinderung in der Öffentlichkeit).

Darüber hinaus ist es verboten, errichtete Haufwerke zu verbrennen, wenn diese eine Grundfläche von über 4 Quadratmeter und eine Höhe von über 1 Meter haben oder wenn die Haufwerke nicht zum Schutz von Kleintieren umgeschichtet worden ist.

Andere Abfälle wie z. B. Unrat, Farbe, Plastik, Reifen, Bauholz und Hausmüll dürfen nicht mit verbrannt werden. Es ist unzulässig, das Feuer mit Mineralölprodukten in Gang zu setzen und zu unterhalten.

Pflanzliche Gartenabfälle im Sinne der oben genannten Verordnung sind trockene pflanzliche Abfälle, die in gärtnerisch genutzten Grundstücken und Anlagen oder auf sonstigen gärtnerisch genutzten Böden anfallen. Pflanzliche Abfälle, die dem Erwerbsgarten- und Obstbau unterliegen, und Laub sind keine Gartenabfälle im Sinne der Verordnung.

Interessierte haben die Möglichkeit, den Text der Verordnung im Internet unter [www.burgenlandkreis.de](http://www.burgenlandkreis.de) aufzurufen.

Mank

Haupt- und Ordnungsamtsleiter



## Sprechstunde im Rathaus der Stadt Lützen

Die Sprechstunde des Versichertenberaters der Deutschen Rentenversicherung Bund, Herrn H.-Peter Puls, findet am

**01.03.2011**

in der Zeit von 15.00 bis 18.00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses Lützen statt. Herr Puls wird für Auskünfte in Sachen Rentenfragen, Kontenklärung und zur Beglaubigung von Versicherungsunterlagen zur Verfügung stehen. Zusätzlich können Versicherte des Landkreises auch einen persönlichen Beratungstermin unter der Tel.-Nr.: 0 34 43/20 21 93 vereinbaren.

## Sprechstunde des Versichertenältesten der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland

Die nächsten Sprechstunden des Versichertenältesten der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland, Herrn Stefan Wörner, finden am

**22.02.2011**

**22.03.2011**

**19.04.2011**

In der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses Lützen statt.

Sie erhalten Auskunft und Rat zur Rentenantragstellung und Kontenklärung. Weiter erhalten Sie Hilfe beim Ausfüllen der Anträge auf Alters-, Hinterbliebenen- und Erwerbsminderungsrenten.

Bei Rückfragen steht Ihnen Herr Wörner unter der Tel.-Nr.:

03 44 41/2 27 96 zur Verfügung.

## Information der Volkshochschule Burgenlandkreis

Die Volkshochschule Burgenlandkreis möchte Sie darauf hinweisen, dass die neuen Broschüren mit den Kursen und Lehrgängen für das Frühjahrssemester 2011, seit dem 07.01.2011 im Rathaus der Stadt Lützen ausliegen.

## Interviewerinnen und Interviewer für den Zensus 2011 gesucht

Die Europäische Union hat für 2011 eine gemeinschaftsweite Volks-, Gebäude- und Wohnraumzählung - den Zensus 2011 - angeordnet. Der Zensus, auch Volkszählung genannt, ist eine Erhebung zur Bevölkerung und deren Erwerbs- und Wohnsituation. Für die Durchführung der Haushaltebefragung (ca. 10 % aller Haushalte) sowie der Befragung in Sonderbereichen (Wohnheime und Gemeinschaftsunterkünfte) wurden Erhebungsstellen aufgebaut. Ab dem Zensusstichtag am 9. Mai 2011 werden etwa 80.000 Interviewerinnen und Interviewer, laut Gesetz Erhebungsbeauftragte, in ganz Deutschland unterwegs sein, um die Befragungen für den Zensus 2011 durchzuführen.

### Die Erhebungsstellen brauchen viele Helfer!

Die Interviewerinnen und Interviewer werden von den Erhebungsstellen eingesetzt. Ihre Hauptaufgabe ist es, im Rahmen der Haushaltebefragung und der Befragung an Wohnheimen und Gemeinschaftsunterkünften vor Ort die Existenz der dort wohnenden Personen festzustellen und zusammen mit den Einwohnerinnen und Einwohnern beziehungsweise den Einrichtungsleitungen die Fragebögen auszufüllen. Voraussetzungen für die Tätigkeit als Interviewerin und Interviewer sind

• Volljährigkeit, • Zuverlässigkeit, • Verschwiegenheit, • zeitliche Flexibilität.

Die Tätigkeit wird ehrenamtlich ausgeübt, für die eine attraktive und im Sinne des Einkommensteuergesetzes steuerfreie Aufwandsentschädigung gezahlt wird. Aus Datenschutzgründen dürfen die Interviewerinnen und Interviewer nicht in der unmittelbaren Nähe ihrer Wohnung eingesetzt werden. Außerdem dürfen sie die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse über Auskunftspflichtige zu keinem Zeitpunkt für andere Zwecke als für den Zensus verwenden.

Die **Erhebungsstelle Weißenfels** umfasst die Städte Weißenfels, Hohemmölsen, Lützen und Teuchern einschließlich deren Ortsteile und benötigt ca. 100 Erhebungsbeauftragte.

**Wollen Sie Interviewerin bzw. Interviewer werden, hier die Kontaktdaten:**

Stadtverwaltung Weißenfels Tel. 0 34 43/23 95 40  
 Erhebungsstelle Zensus 2011 Fax: 0 34 43/23 95 49  
 Erdmann-Neumeister- E-Mail:  
 Platz 2 zensus2011@weissenfels.info  
 06667 Weißenfels OT Uichteritz

Weitere Information finden Sie unter: [www.zensus2011.de](http://www.zensus2011.de) und [www.statistik.sachsen-anhalt.de](http://www.statistik.sachsen-anhalt.de).

## Aufruf an alle bestehenden und aktiven Vereine

### Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Stadt Lützen!

Zur Aktualisierung der Internetseite der Stadt Lützen, Bürgerinformationen, bitten wir um Meldung der in der Stadt Lützen bestehenden und aktiven Vereine.

Bitte melden Sie uns

Name des Vereins,

Anschrift,

Ansprechpartner,

E-Mail- und Internetadresse.

Außerdem möchten wir ab diesem Jahr wieder einen Kulturkalender auf unserer Internetseite anbieten.

Wenn auch Sie Veranstaltungen durchführen, die in den Kulturkalender der Stadt Lützen aufgenommen werden sollen, wenden Sie sich innerhalb der Stadtverwaltung Lützen an das:

SG Jugend/Schulen/Kultur

Frau Katrin Mank und

Frau Kerstin Teuchert

Tel.: 03 44 44/3 15 67 oder 03 44 44/3 15 37

Fax: 03 44 44/3 15 85

E-Mail: [katrin.mank@stadt-luetzen.de](mailto:katrin.mank@stadt-luetzen.de)

[kerstin.teuchert@stadt-luetzen.de](mailto:kerstin.teuchert@stadt-luetzen.de)

*Mank*

*Haupt- und Ordnungsamtsleiter*

## Mieter und Betreiber für Imbiss Sommerbad gesucht!

Für die kommende Saison sucht der Pächter des Sommerbades Lützen einen neuen Mieter und Betreiber für den Imbiss.

Interessenten können sich unter der Telefonnummer:

**0 17 73 24 31 23** melden.

*Mank*

*Haupt- und Ordnungsamtsleiter*

**Die nächste Ausgabe  
erscheint am**

**Freitag, dem 11. März 2011**

**Annahmeschluss für redaktionelle  
Beiträge und Anzeigen ist**

**Mittwoch, der 23. Februar 2011**

## Information der Pressestelle des Burgenlandkreises

### Sommerferien und mehr ...

#### Aktionsreiche Ferientage im Sommer 2011

„Sommerferien und noch mehr ...- Langeweile gibt's hier nicht“ unter diesem Motto steht der diesjährige Ferienspaß des Jugendamtes des Burgenlandkreises. Kinder und Jugendliche im Alter zwischen 9 und 13 Jahren aus dem Landkreis können im Kinder- und Erholungszentrum „Querxenland“ in Seiffhennersdorf vom 06. bis 13.08.2011 einen bunten Mix aus sportlichen Wettkämpfen, Abenteuern, Disko oder ein Kubanisches Strandbuffet erleben. Zum Highlight des Besuches könnte sich jedoch das in unmittelbarer Nähe gelegene Wald- und Erlebnisbad „Silberteich“ entwickeln, welches die Kinder und Jugendlichen zum Baden auffordert. Das Kindererholungszentrum befindet sich am Rand des Naturparks „Zittauer Gebirge“, einer walddreichen Gegend direkt im Dreiländereck Deutschland-Tschechien-Polen, in der Nähe der Städte Löbau und Zittau.

Die Unterbringung erfolgt in Bungalows mit 6-Bett-Zimmern. Der Preis zur Teilnahme an der Sommertour ist zu erfragen. In dem Preis sind die Kosten für die An- und Abreise von Naumburg, Unterbringung und Verpflegung sowie die Betreuung durch geschulte Gruppenleiter und Gruppenleiterinnen enthalten. Eine Ermäßigung des Teilnehmerbeitrages ist für einkommensschwache Familien möglich. Die schriftliche Anmeldung, mit Vor- und Zunamen des Kindes sowie des Anmeldenden, der Adresse und dem Geburtsdatum nimmt die Kreisverwaltung Burgenlandkreis, Jugendamt, Schönburger Str. 41, 06618 Naumburg ab sofort entgegen.

Weitere Auskünfte werden unter Tel. 0 34 45/7 3- 13 21 oder persönlich im Jugendamt, Schönburger Str. 41, Zimmer 1.226, in Naumburg erteilt.

### Aus den Ortschaften

#### Ortschaft Meuchen

### „Weihnachtszeit, schönste Zeit“

#### ... 2. Seniorenweihnachtsfeier in Meuchener Landcafé

Am 3. Dezember fand für unsere Senioren im neuen Meuchener Landcafé eine Weihnachtsfeier statt. Mit Stolle, liebevoll, frisch gebackenen Plätzchen und mit weihnachtlichen Klängen von den Meuchener Akkordeonspielern Laura, Helen, Jessica-Anna und Sophie stimmten sich unsere Senioren auf das bevorstehende Weihnachtsfest ein.

Wie schon im vergangenen Jahr überraschten wir unsere Senioren mit einem kleinen selbst gebastelten Weihnachtsgeschenk. An dieser Stelle möchte ich mich recht herzlich bei Silke u. Franziska Bergmann für die wunderschön gestalteten Gläser mit Teelichtern bedanken. Besonders Bedanken möchte ich mich bei der Stadt Lützen für die finanzielle Unterstützung und hoffe, dass wir in diesem Jahr solche Traditionen fortsetzen können.

... und so war der erste gelungene Weihnachtsmarkt in Meuchen. Am 3. Adventsonntag war es soweit, mit viel Engagement hatten Kameraden der FFW Meuchen, Sportfreunde des Meuchener SV und Einwohner aus Meuchen einen kleinen Weihnachtsmarkt rund um die Wehrkirche Meuchen vorbereitet.

Mit Weihnachtsliedern, unterstützt von unseren Akkordeonspielern und dem Melensemble Leipzig/Merseburg sowie Weihnachtsgedichten wurden alle Gäste der Wehrkirche in die „Schönste Zeit“ eingestimmt.

Anschließend konnten unsere zahlreichen Besucher auf unseren Weihnachtsmarkt rumstöbern und kleine Geschenke zum Fest erwerben. In unserem neuen „Landcafé“ nutzten viele die Gelegenheit die selbst gebackenen Plätzchen zu verzehren.

Nun wartete man sehnsüchtig auf den Weihnachtsmann, der mit seinen schwer beladenen Motorroller im Schneetreiben schwer vorwärts kam.

Nach dem Kinderprogramm der Sportkinder des Meuchener SV, war es endlich so weit und der Weihnachtsmann verteilte an alle Kinder ein Geschenk.

Die Kinderaugen leuchteten vor Freude.

Die winterliche Kälte war beim anschließenden gemütlichen Beisammensein und einer heißen Tasse Glühwein schnell vergessen.

Abschließend möchte ich allen fleißigen Helfern, die dieses Fest ermöglicht und unterstützt haben noch einmal „Danke schön“ sagen.

Ein ganz besonderen Dank an alle Geldspendern für das Melensemble Leipzig/Merseburg sowie unseren Sponsoren Transportunternehmen Keil, Landcafé Scheibe in Meuchen und Naturstein Thiele & Ehret Lützen. Ich wünsche allen eine schöne Zeit, bei bester Gesundheit und hoffe sie beim nächsten Fest in Meuchen begrüßen zu dürfen. In diesem Zusammenhang möchte ich auf das Festwochenende vom 1. bis 3. Juli 2011 anlässlich des Jubiläum 60 Jahre Meuchener Sportverein e. V. hinweisen und Sie alle neugierig machen.

Ihre Ortsbürgermeisterin Ina Schröter

#### Dank an Feuerwehrleute

Recht herzlich möchte ich mich auch im Namen der betroffenen Anwohner bei den Kameraden der FFW Meuchen und Lützen für ihren sofortigen u. unermüdligen Einsatz im Kampf gegen das drohende Hochwasser im Oberdorf am Teich im Meuchen bedanken und wünsche uns für die Zukunft eine weitere gute Zusammenarbeit.

Ina Schröter

Ortsbürgermeisterin Meuchen

#### Ortschaft Großgörschen



Grundschule Großgörschen

#### Anmeldung Schulanfänger 2012

Wir bitten alle Personensorgeberechtigte, deren Kinder im Schuljahr 2012 schulpflichtig werden und lt. Hauptwohnsitz der Grundschule Großgörschen zugeordnet sind, die Anmeldung

**am Mittwoch, dem 23.02.2011 von 13.00 bis 18.00 Uhr**

vorzunehmen. Anmeldungen für vorzeitige Einschulungen (Vollendung des fünften Lebensjahres bis zum 30.06.2012) sind zu diesem Termin auch möglich.

Stellen Sie Ihr Kind bitte persönlich in der Grundschule Großgörschen vor. Dazu bitten wir um Vorlage der Geburtsurkunde oder des Familienstammbuches.

Sollten Sie den o. g. Termin nicht wahrnehmen können, vereinbaren Sie bitte mit Frau Hexel (Tel.: 03 44 44/2 05 32) einen neuen Termin.

Voigt

Rektorin

## Wohnungsangebot

Die Stadt Lützen bietet folgende Wohnung zur Vermietung an:

2-Raum-Erdgeschosswohnung in Großgörschen, Dengeering 3a, 47 m<sup>2</sup> Wohnfläche, 205,00 € Grundmiete zzgl. Nebenkosten

Bad mit Fenster, Küche, Wohnzimmer mit Ausgang zur Terrasse, Schlafzimmer, geeignet für Single.

Interessenten melden sich bitte bei der Stadt Lützen, Markt 1, in 06686 Lützen, bei Frau Krug, Tel.: 03 44 44/3 15 33

## Ortschaft Dehlitz

### Liebe Seniorinnen und Senioren,

hierdurch möchte ich Ihnen mitteilen, dass in den Ortschaften Dehlitz, Lösau und Oeglitzsch auch nach der Eingemeindung in die Stadt Lützen die Seniorenbetreuung weitergeführt wird.

Um Sie zu unterstützen, teilen Sie uns bitte mit, welche Dienstleistungen Sie benötigen.

Wir bieten an:

- Unterstützung beim Ausfüllen von Anträgen und Formularen
- gemeinsame Spaziergänge
- Erledigung von Einkäufen, Medikamentenbesorgung nach ärztlichen Rezepten
- Vorlesen der Tageszeitung bzw. eines Buches
- Begleitung zu Behörden, Arztbesuchen, Frisör etc. mit öffentlichen Verkehrsmitteln

Um die gewünschten Leistungen zu Ihrer Zufriedenheit zu erfüllen, bedarf es entsprechender Absprachen und Vereinbarungen. Melden Sie Ihren Bedarf unter der Telefonnummer **01 72/9 83 29 49**, Frau Krößmann, an.

Wir werden alles andere organisieren.

*Ch. Krößmann*

*Ortsbürgermeisterin*

## Vormerkung

Am 23.04.2011 veranstaltet der Kindergartenverein „Waldhaus e. V.“ ein großes Osterkinderfest auf dem Spielplatz in Dehlitz. Alle Interessenten, die am Kinderfest teilnehmen möchten, melden sich bitte bis zum **10.04.2011** bei der Kindergartenleiterin, Frau Eisert, unter Tel.-Nr.: **0 34 43/33 37 98**.

Genauere Informationen zum Fest erhalten Sie im Amtsblatt März/April 2011 bzw. in den Aushängen.

Mit freundlichen Grüßen

*Krößmann*

*Ortsbürgermeisterin*

## Ortschaft Muschwitz

### 100 Jahre Internationaler Frauentag

Weltweit wird am 8. März der Internationale Frauentag - International Women's Day von Frauenorganisationen begangen.

Einst, auf der Internationalen Sozialistischen Frauenkonferenz in Kopenhagen, am

27. August 1910, wurde dieser Aktionstag von der deutschen Frauenrechtlerin und Sozialistin Clara Zetkin ins Leben gerufen und der 19. März als **Internationaler Sozialistischer Frauentag** zum Kampftag für das Frauenwahlrecht bestimmt.



In Dänemark, Deutschland, Österreich, Schweden, der Schweiz und den USA demonstrierten tausende von Frauen an diesem Tage für Gleichberechtigung. Mehr als eine Million Frauen gingen auf die Straße, eine bis dahin beispiellose Massenbewegung.

Dies ist nun mittlerweile fast 100 Jahre her.

Seit 1921 wird der Internationale Frauentag am 8. März begangen.

In vielen Lebensbereichen haben unsere Mütter und Großmütter seit dem bereits Beträchtliches für die Gleichberechtigung von Frauen und Männern erstritten. Doch auch heute noch stehen Kämpfe gegen Lohndiskriminierung, für das Selbstbestimmungsrecht über den eigenen Körper und für Frieden auf der Tagesordnung. Trotz der meist besseren Schul-, Ausbildungs- und Studienabschlüssen von Mädchen und Frauen fällt die Frauenrate in Spitzenpositionen eher mager aus. Im europaweiten Vergleich der Lohnunterschiede zwischen Männern und Frauen liegt Deutschland auf dem viertletzten Platz. Frauen verdienen in Deutschland rund 22 Prozent weniger als Männer. Zwar haben sich die Verhältnisse und die Bedingungen in den letzten 100 Jahren verändert. Bis zur Herstellung einer wirklichen Geschlechtergerechtigkeit liegt jedoch noch ein weiter Weg vor uns. So können Frauen von gleicher Entlohnung für gleichwertige Arbeit noch immer nur träumen: In Deutschland werden die Frauen im Vergleich zu den Männern europaweit fast am schlechtesten bezahlt. Frauen haben auf dem Arbeitsmarkt noch immer die schlechteren Karten. Obwohl den Frauen vorwiegend die Last der Haus-, Familien- und Fürsorgearbeit anhängt, wollen und müssen auch Frauen einer Erwerbstätigkeit nachgehen, von deren Einkommen man und Familie auch leben kann.

Die Tradition des Internationalen Frauentages wollen wir in den Ortschaften von Muschwitz auch weiterhin pflegen. Am **12. März 2011** findet im Speiseraum Muschwitz die diesjährige Frauentagsfeier. Die Organisation übernehmen Ute und Sidney Rönnburg. Anmeldungen für die Frauentagsfeier bitte direkt bei Frau Ute Rönnburg, **Telefon: 03 44 41/2 24 42**.

Ich wünsche allen Frauen einen solidarischen internationalen Frauentag 2011 und eine schöne und erlebnisreiche Feier!

*Ortsbürgermeisterin Barbara Dittrich*



## Amtsblatt der Stadt Lützen

Das Amtsblatt der Stadt Lützen wird an alle erreichbaren Haushalte kostenlos verteilt.

**Herausgeber, Druck und Verlag:** Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0, Telefax: (0 35 35) 4 89 -1 15

**Geschäftsführer:** Marco Müller

**Verantwortlich für den amtlichen Teil und nichtamtlichen Teil:** Der Bürgermeister der Stadt Lützen. Die veröffentlichten Meinungen und Beiträge im nichtamtlichen Teil müssen nicht mit der Meinung der Redaktion des Amtsblattes übereinstimmen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung des Verfassers wieder. Die Meinung des Verfassers muss nicht mit der Meinung des Herausgebers übereinstimmen.

**Redaktion:** Frau Engert, Telefon: (03 44 44) 3 15 -13, Telefax: (03 44 44) 3 15 -70,

E-Mail: rathaus@stadt-luetzen.de

**Abgabeadresse für die redaktionellen Beiträge:** Markt 1, 06666 Lützen

**Anzeigenannahme:** Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0, Telefax: (0 35 35) 4 89 -1 15

**Geschäftsstelle Leuna, Rudolf-Breitscheid-Straße 11, 06237 Leuna**

**Anzeigenberaterin:** Frau Friedrich, Funk: (01 71) 4 14 40 53

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zurzeit gültige Anzeigenpreislise. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche insbesondere aus Schadensersatz sind ausdrücklich ausgeschlossen. Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

IMPRESSUM

**Geburtstagsgrüße und Jubiläen**

*Der Bürgermeister der Stadt Lützen,  
die Ortsbürgermeisterinnen und  
Ortsbürgermeister gratulieren  
recht herzlich allen Jubilaren*



am 12.02.	Frau Ursula Bergmann OT Großgörschen	zum 70. Geburtstag
am 12.02.	Herrn Anton Fabian	zum 70. Geburtstag
am 14.02.	Frau Karin Dose OT Göthewitz	zum 70. Geburtstag
am 15.02.	Herrn Werner Peisker OT Starsiedel	zum 80. Geburtstag
am 15.02.	Frau Marie Riedel OT Michlitz	zum 91. Geburtstag
am 19.02.	Herrn Wolfgang Günther	zum 80. Geburtstag
am 19.02.	Herrn Rolf Kretzschmar	zum 70. Geburtstag
am 22.02.	Frau Hildegard Böttcher	zum 90. Geburtstag
am 22.02.	Herrn Heinz Langbein	zum 70. Geburtstag
am 23.02.	Frau Walli Hammelmann OT Söhesten	zum 92. Geburtstag
am 25.02.	Frau Annerose May OT Oeglitzsch	zum 70. Geburtstag
am 25.02.	Frau Trude Quaas	zum 70. Geburtstag
am 28.02.	Herrn Peter Haus	zum 70. Geburtstag
am 28.02.	Frau Irmgard Persicke	zum 90. Geburtstag
am 28.02.	Herrn Peter Thiele OT Göthewitz	zum 70. Geburtstag
am 01.03.	Frau Karla Arndt OT Muschwitz	zum 70. Geburtstag
am 03.03.	Frau Rosel Reichelt OT Söhesten	zum 80. Geburtstag
am 03.03.	Herrn Hans Thäder OT Großgöhren	zum 70. Geburtstag
am 04.03.	Herrn Armin Zühlsdorf OT Rippach	zum 70. Geburtstag
am 07.03.	Frau Erika Jacob OT Kaja	zum 80. Geburtstag
am 07.03.	Herrn Edmund Kadler	zum 80. Geburtstag
am 08.03.	Frau Lotte Funke	zum 92. Geburtstag
am 09.03.	Frau Christa Schumann	zum 70. Geburtstag

**Sonntag, 6. März 2011:**

10.00 Uhr Großgörschen

**Sonntag, 13. März 2011:**

9.30 Uhr Lützen, mit Abendmahl

11.00 Uhr Röcken

14.00 Uhr Dehlitz

**Sonstige Veranstaltungen**

**Christenlehre:**

Großgöhren - donnerstags 13.30 - 15.00 Uhr am 17.02. und 03.03.2011 in der Winterkirche

Lützen - Die Kinderstunde für Vorschulkinder und Hortkinder finden jeden 1. und 3. Montag im Monat von 14.30 bis 15.30 Uhr im Ev. Kindergarten Lützen statt.

Röcken - freitags 16.00 - 17.00 Uhr außer in den Ferien

Großgörschen - dienstags 14.00 - 15.00 Uhr 14-täglich, am 15.02. und 01.03.2011

**Konfirmanden 7. Klasse:**

Projekttag am 5. März 2011 von 9.00 bis 12.00 Uhr im Pfarrhaus Schkeitbar

**Konfirmanden 8. Klasse:**

Projekttag am 12. März 2011 von 9.00 bis 12.00 Uhr im Gemeindehaus Lützen

**Regionaler Frauenkreis:**

**Regionaler Frauenkreis für alle Gemeinden der Region  
Mittwoch, den 16. Februar 2011, 19.30 Uhr im Gemeindehaus Lützen**

(Der Veranstaltungsort für den März wird erst am 16. Februar festgelegt und ist zu erfragen unter Tel.-Nr. 03 44 44/2 02 64 oder 0 34 62/8 03 00.)

Alle interessierten Frauen zwischen 20 und 60 Jahren sind herzlich dazu eingeladen.

**Senioren:**

Lützen: Dienstag, 1. März 2011, um 14.30 Uhr im Gemeindehaus

Röcken: Mittwoch, 16. Februar 2011, um 14.00 Uhr im Pfarrhaus

Großgörschen: Dienstag, 8. März 2011, um 14.00 Uhr im Pfarrhaus

**Die Mittwochrunde**

**Mittwoch, 23. Februar 2011 im Gemeindehaus Lützen  
Offener Gesprächskreis zu einem bestimmten Thema, das auch spontan festgelegt werden kann.**

**Ansprechpartner:**

- Pfarrer Joachim Salomon in Röcken, Tel.: 03 44 44/2 05 46 dienstags 15.00 - 17.00 Uhr im Gemeindebüro Lützen zu erreichen sowie nach Vereinbarung

Pfarramtssekretärin Frau Müller: zu erreichen nach telefonischer Vereinbarung im Gemeindebüro Lützen, Tel.: 03 44 44/2 02 64.

**Kirchliche Nachrichten**

**Kirchspiel Lützens Land und Rippachtal**

**Die Evangelische Kirche im Pfarrbereich Lützen-Röcken lädt ein**

**Gottesdienste**

**Sonntag, 13. Februar 2011**

9.30 Uhr Meuchen  
11.00 Uhr Großgöhren  
14.00 Uhr Röcken

**Sonntag, 20. Februar 2011**

9.30 Uhr Lützen, mit Abendmahl  
11.00 Uhr Starsiedel  
14.00 Uhr Großgörschen

**Sonntag, 27. Februar 2011**

10.00 Uhr Röcken

**Freitag, 4. März 2011:**

**Bereichsgottesdienst zum Weltgebetstag der Frauen um 19.00 Uhr in der Kirche Bad Dürrenberg**

**Kirchspiel Hohenmölsen - Land**

**Veranstaltungen des Evangelischen Kirchspiels Hohenmölsen-Land**

**Gottesdienste in den verschiedenen Kirchen**

**In der kalten Jahreszeit versammeln wir uns ausschließlich in Hohenmölsen, im Gemeinderaum zum Gottesdienst**

**5. Stg. n. Epiphania - 6. Februar**

10.15 Uhr Hohenmölsen  
14.00 Uhr Muschwitz (Turmzimmer)

**Letzter Stg. n. Epiphania - 13. Februar**

10.15 Uhr Hohenmölsen

**Septuagesimae - 20. Februar**

10.15 Uhr Hohenmölsen

**Sexagesimae - 27. Februar**

10.15 Uhr Hohenmölsen

**Treffpunkte im Gemeindehaus, Altmarkt 13, Hohenmölsen**Der **Mütterkreis** trifft sich am 9. Februar um 19.00 Uhr.

(Das ist ausnahmsweise ein Mittwoch!)

**Frauenhilfe-Treff (SeniorInnenkreis)**

am 9. Februar, um 14.30 Uhr.

Der **Frauenklönkreis** trifft sich am 17. Februar, 19.30 Uhr

(Das ist eine Gruppe von Frauen, die über alles Mögliche ins Gespräch kommen. Auch hier sind immer wieder neugierige Frauen eingeladen!!!)

**Konfirmandentag** am 26. Februar, 9.00 - 11.00 Uhr in Hohenmölsen**Kindertreff** freitags ab 15.30 Uhr (außer in den Ferien)

Da können alle (!) Kinder kommen!

**Kinderfasching** in Hohenmölsen 25. FebruarIn *Muschwitz* am Samstag, 26. Februar, ab 15.00 Uhr im ehemaligen Schulspeisesaal Muschwitz.**Flötengruppe**, donnerstags ab 16.00 Uhr**Gitarrengruppen** mittwochs ab 14.30 Uhr

Junge Gemeinde, Freitag, 04.02., 18.00 Uhr

**Gesprächskreis: „Glaube, Kirche und Religion“**

am 22. Februar, 19.30 Uhr

(Hier treffen sich u. a. Menschen, die nicht in der Kirche sind, aber sich über Glaube, Kirche und Religionen informieren wollen.)

**Die Krabbelgruppe** trifft sich am 19. Februar, ab 15.00 Uhr**Taufkurs für Erwachsene** 25. Februar, 18.00 Uhr

Wer neugierig ist und etwas über den christlichen Glauben wissen möchte, sei herzlich zu diesem Treffen eingeladen.

Der **Gospelchor** probt montags 19.00 - 21.00 Uhr im Theissener Pfarrhaus.Der **Muschwitzer Chor** trifft sich freitags 17.30 Uhr in der Gaststätte „Zur Kurve“ in Muschwitz.**Renate Brüsewitz-Fecht liest****am 9. Februar, um 19.00 Uhr in Muschwitz**

in der Gaststätte „Zur Kurve“ aus ihrem Buch: „Das Kreuz und die Flamme“

Mit seiner öffentlichen Selbstverbrennung 1976 in Zeit setzte der Pfarrer Oskar Brüsewitz ein Signal, von dem manche sagen, es habe die Veränderungen angestoßen, auf die wir nach zwanzig Jahren nachdenklich zurückblicken. Doch seine Tat und seine Art zu leben, sind heftig umstritten. Seine Tochter Renate aus erster Ehe, aufgewachsen ohne ihren Vater, jenseits des eisernen Vorhangs, macht sich als erwachsene Frau auf die Suche nach dem unerlebt geliebten Vater und beschreibt und dokumentiert ihren Weg und was ihr dabei widerfahren und aufgegangen ist. In ihren Lesungen sucht sie in subjektiver Mitteilung und mit großer Freude am Gespräch, die Wahrnehmung ihres Vaters zu vertiefen.

**Öffnungszeiten des Gemeindebüros**für den Pfarrbereich Hohenmölsen, Altmarkt 13  
donnerstags, 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Tel.: 03 44 41/2 29 10

**Zweckverbände****Gute Nachrichten für Kunden  
des ZWA Bad Dürrenberg****Die Abwassergebühren****ab 2011 bleiben stabil bzw. sinken**

Das neue Jahr 2011 hat uns schon voll eingenommen! Ich wünsche Ihnen für die kommende Zeit viel Erfolg, stets die beste Gesundheit und Zufriedenheit. Lassen Sie uns gemeinsam aus Sicht des Verbandes auf dieses Jahr blicken:

Am 10. Januar dieses Jahres hat die Verbandsversammlung den Wirtschaftsplan 2011 sowie die Gebührenkalkulation bis 2013 beschlossen. Mit der bestätigten Gebührenkalkulation kann der Verband den ersten gemeinsamen Kalkulationszeitraum nach dem Zusammengehen der Verbände ZWA Bad Dürrenberg und AZV „Oberes Rippachtal“ abschließen und im Rahmen des neuen Zeitraumes gute Botschaften mitteilen: Im Verbandsgebiet Nord können die Abwasser- und Trinkwassergebühren trotz steigender Preise für Energie und Material konstant gehalten werden. Im Verbandsgebiet Süd werden, im Sinne der Anpassung beider Verbandsgebiete, die Abwassergebühr bzw. die Gebühr für Abwassereinleitung über Kleinkläranlagen sogar gesenkt. Diese Senkung für das Südgebiet bzw. die Preisstabilität im Nordgebiet beweisen, dass die kontinuierliche Erhöhung des Anschlussgrades und die Optimierung beider Gebiete eine bessere Auslastung der Anlagen und damit eine Kostenstabilität bewirken. Sollten Sie zu den Beiträgen Fragen haben, stehen ich und meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jederzeit zur Verfügung.

Der Wirtschaftsplan umfasst die Erfolgs- und Vermögensplanung, in welche der Investitionsplan 2011 eingeht. Dieser sieht Gesamtinvestitionen in beiden Verbandsgebieten in Höhe von rund 4,5 Mio. € vor, die aus Beiträgen, Eigen- und Fördermitteln finanziert werden. Die Eigenmittel werden durch die Aufnahme eines Kredits gedeckt, weshalb eine Genehmigung durch die Kommunalaufsicht noch notwendig ist.

Im Bereich Abwasser ist eine Fortführung der Erschließung in Großgörschen und Friedensdorf sowie in dem sich im Südgebiet befindenden Krauschwitz geplant. Für den Trinkwasserbereich erfolgen Investitionen in Höhe von rund 450.000 € u. a. in Friedensdorf, in Großgörschen und Teilen Bad Dürrenbergs. Außerdem werden die Modernisierungsmaßnahmen im Wassernetz Lützen auch in diesem Jahr fortgeführt. Rechtzeitig lädt der ZWA die betreffenden Grundstückseigentümer im Frühjahr 2011 persönlich zu Informationsveranstaltungen ein.

*Dipl.-Phys. Michaelis**Verbandsgeschäftsführerin***Regelungen zur Eichfrist von Gartenzählern**

Viele Garten- und Grundstücksbesitzer nutzen ihn: den Gartenzähler. Dieser misst jene Menge Wasser, die bei der Berechnung der Abwassergebühren vom Gesamtverbrauch abgezogen wird, da mit diesem Gießwasser die Abwasserkanalisation nicht belastet wird.

Die Kunden des ZWA Bad Dürrenberg haben sich bei uns einen geeichten Gartenwasserzähler gekauft und sachgemäß eingebaut. Ich bitte darauf zu achten, dass der Erwerb der Zähler unbedingt beim ZWA erfolgen muss, da Geräte von Dritten bzw. aus Baumärkten für Rechnungen nicht anerkannt werden können. Alle ZWA-Zähler unterliegen gemäß Eichgesetz der sechsjährigen Eichfrist. Nur wenn diese eingehalten wird, hat der Grundstückseigentümer das Recht auf den Abzug des „Gießwassers“ und damit einen finanziellen Vorteil.

Sollte die Frist verwirkt sein, muss für den Abrechnungszeitraum 2010 die volle Abwasserabrechnung vorgenommen werden.

**Ideen in Druck**Mit einer Anzeige in Ihren Heimat- und  
Bürgerzeitungen erreichen Sie Ihre Region.

www.wittich.de

Betroffene Kunden haben jedoch innerhalb der in diesen Rechnungen gestellten Frist (ein Monat Widerspruchsfrist) sowie drei Monate Wechselmöglichkeit die Gelegenheit, ihren alten Zähler zu wechseln. Sie erhalten in diesem Fall eine nachträgliche Gutschrift. Bitte beachten Sie, dass diese Kulanz der nachträglichen Wechselmöglichkeit dann mit den Abrechnungen 2011 nicht mehr gewährt werden kann.




**ZWA Bad Dürrenberg**

26.01.2011

**Spannender Vortrag im Bad Dürrenberger Wasserturm: „Tibet: Ein Paradies für Blumenfreunde“**



Kennen Sie eine „*Incarvillea himalayensis*“? Nein? Dann merken Sie sich den 25. Februar 2011 vor. Und wenn Ihnen dieser Name vielleicht doch bekannt vorkommt, dann sind Sie erst recht an diesem Tag bei uns richtig. Denn am Freitag, dem 25. Februar 2011, stellt Herr Dr. Dieter Zschummel im Rahmen eines Vortrages Vertreter der alpinen Flora, z. B. Enziane, Primeln, Rhododendron, Edelweisse, aber auch weniger bekannter Gattungen seinen Gästen vor. Hierzu möchte ich Sie recht herzlich einladen. Dr. Dieter Zschummel aus Wallendorf/Luppe ist Hobby-Botaniker mit einem besonderen Interesse an der Hochgebirgsflora. Seit mehr als 40 Jahren besucht er zusammen mit seiner Frau die Hochgebirge Europas, Nordamerikas und Asiens und fotografiert die attraktiven Blütenpflanzen.  
*Dipl.-Phys. Michaelis*  
 Verbandsgeschäftsführerin



AMTSBLÄTTER BEILAGEN BROSCHÜREN  
 PROSPEKTE ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER  
 BEILAGEN BROSCHÜREN PROSPEKTE  
 ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER BEILAGEN  
 BROSCHÜREN PROSPEKTE ZEITUNGEN  
 AMTSBLÄTTER BEILAGEN BROSCHÜREN  
 PROSPEKTE ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER  
 BEILAGEN BROSCHÜREN PROSPEKTE

**Fragen zur Werbung?**

Ihre Anzeigenfachberaterin  
**Ilona Friedrich**  
 berät Sie gern.

Tel.: 0 34 61/82 64 84  
 Fax: 0 34 61/82 64 85  
 Funk: 01 71/4 14 40 53  
 ilona.friedrich@wittich-herzberg.de



**Familienanzeigen**

Hochzeit, Geburt, Jahrestag, Trauer - teilen Sie es mit einer Familienanzeige in Ihrem regionalen Amtsblatt mit.



www.wittich.de